

## Anlage

### zur Satzung für den Rheinisch Bergischen Kreis zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben

#### Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>I</b>	<b>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 WHG)</b>	
	Für folgende Amtshandlungen wird abweichend von der Tarifstelle 4.3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO) die Mindestgebühr wie folgt festgesetzt:	
<b>I.1</b>	Erlaubnis zur Grundwasserentnahme (dauerhaft)	680,00
<b>I.2</b>	Erlaubnis zur Grundwasserentnahme (zeitlich befristet)	340,00
<b>I.3</b>	Erlaubnis zum Betrieb von Teichanlagen, die aus einem Gewässer gespeist werden	
	I.3.1 Private Nutzung	1.290,00
	I.3.2 Nebenerwerbliche Nutzung	1.930,00
	I.3.3 Gewerbliche Nutzung	2.580,00
<b>I.4</b>	Erlaubnis für kommunale und gewerbliche Niederschlagswassereinleitungen	2.850,00
<b>I.5</b>	Erlaubnis für private Niederschlagswassereinleitungen	415,00
<b>I.6</b>	Erlaubnis für Niederschlagswassereinleitungen aus landwirtschaftlichen Betrieben	680,00
<b>I.7</b>	Erlaubnis für Niederschlagswassereinleitungen „privat-gewerblicher“ Natur	980,00
<b>I.8</b>	Erlaubnis zum Betrieb von Kleinkläranlagen (KKA)	570,00
<b>I.9</b>	Erlaubnis für Erdwärmepumpen (Geothermie-Anlagen)	545,00
<b>II</b>	<b>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 22 LWG)</b>	
	Abweichend von der Tarifstelle 4.3.2.7 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr wie folgt festgesetzt	1.060,00
<b>III</b>	<b>Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 58 Abs. 1 LWG NRW)</b>	
	Abweichend von der Tarifstelle 4.3.2.31 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr wie folgt festgesetzt	870,00
<b>IV</b>	<b>Entscheidung über die Änderung der Erlaubnisse und Genehmigungen Tarif Nr. I- III</b>	25 - 50 % der Hauptent- scheidung